

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Mai 2008

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 8/2008 –

Erneute Bestätigung der Rechtsprechung zu Wirkungsweise und Erstattungskonzept des § 14 SGB IX durch das BSG

von Dr. Alexander Gagel

Nunmehr hat sich auch der 11a-Senat des BSG zu Wirkungsweise und Erstattungskonzept des § 14 SGB IX geäußert (Urt. v. 28.11.2007 – 11a AL 29/06 R -). Er hat dabei die bisher schon vorliegenden Aussagen des 7. Senats (Urt. v. 26.10.2004 – 7 AL 16/04 R – SozR 4-3250 § 14 Nr. 1) und des 1. Senats (Urt. v. 26.6.2007 – B 1 KR 34/06 R - ; s. dazu Diskussionsbeiträge A 7/2007 und 12/2007) bestätigt und weiterentwickelt. Danach verbleibt es bei folgenden Grundlinien für die Anwendung von § 14 SGB IX:

- 1. Die durch § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Rechtsgrundlagen, die im Sozialrecht für die im Antrag angesprochene Bedarfssituation vorgesehen sind.**
- 2. § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX enthält eine spezielle Erstattungsregelung für Träger, die nach § 14 Abs. 1 SGB IX leisten mussten, weil der Antrag von dem erstangegangenen Träger an sie weitergeleitet wurde; sie erhalten Erstattung nach den Regeln, die für vorläufige Leistungen gelten.**
- 3. Unzuständige Leistungsträger, die ihre Zuständigkeit verneinen aber dennoch leisten, haben keinen Erstattungsanspruch.**
- 4. Im Übrigen richtet sich in diesen Fällen die Erstattung nach den §§ 102 ff SGB X, wobei aber § 105 SGB X nicht anzuwenden ist.**

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Urteil des BSG vom 28.11.2007 - B 11a AL 29/06 R –

I. Weitere Thesen dieses Urteils

1. Der Sozialhilfeträger ist originär zuständig, Leistungen nach dem SGB XII zu erbringen, wenn der zuständige Träger seine Zuständigkeit verneint.
2. Der Erstattungsanspruch richtet sich immer gegen den materiell zuständigen Träger und nicht gegen denjenigen der lediglich wegen § 14 SGB IX hätte leisten müssen.

II. Der Fall

Der Kläger (überörtlicher Sozialhilfeträger) verlangt von der Beklagten (Bundesagentur für Arbeit) die Erstattung der Kosten einer Berufsfindungsmaßnahme für die behinderte Frau K. M. (GdB 100). Frau K.M. beantragte am **7.2.2002 bei der Stadt B.** die Übernahme der Kosten für eine sechswöchige Maßnahme zur Berufsfindung. Nach Befürwortung des Antrags durch das Gesundheitsamt leitete die Stadt B. **am 27.2.2002 den Antrag an den Kläger** weiter (Eingang dort 5.3.2002). Dieser übersandte den Antrag **am 8.3.2002 der Beklagten** (Eingang dort 11.3.2002). Diese schickte den Antrag jedoch zurück mit dem Hinweis, nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX sei der Sozialhilfeträger zuständig; außerdem könne sie den Antrag nicht annehmen, da dieser erst nach Ablauf der **Zweiwochenfrist des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX** an sie weitergeleitet worden sei.

Demgegenüber macht der Kläger geltend, die Bearbeitungsfrist nach § 14 SGB IX habe **erst zu laufen begonnen**, nachdem alle für die Entscheidung über die Zuständigkeit erforderlichen **Unterlagen vorhanden** gewesen seien, im konkreten Fall erst nach Eingang eines Gutachtens. Dieses sei erst am 25.2.2002 bei ihr eingegangen. Des ungeachtet förderte der Kläger jedoch die beantragte Maßnahme und macht nunmehr einen Erstattungsanspruch in Höhe von 7329,34 Euro gegen die Beklagte geltend.

Das SG hat die Klage abgewiesen; das LSG hat dem Kläger jedoch den geltend gemachten Betrag zugesprochen.

III. Die Entscheidung

Das BSG hat entschieden, dass dem Kläger ein Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 SGB X zustehe. Die **beklagte Bundesagentur** sei **vorrangig verpflichteter Leistungsträger** gewesen. Die behinderte Frau K. M. habe gegen sie nach den §§ 39, 97, 98, 102 und 103 SGB III einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehabt. Der Kläger sei gem. § 2 Abs. 2 BSHG lediglich nachrangig verpflichteter Leistungsträger gewesen. § 104 SGB X werde durch die speziellen Regelungen in § 14 SGB IX nicht generell ausgeschlossen. Es werde lediglich dem **zweitangegangenen Träger**, der nicht mehr die Möglichkeit gehabt habe, den Fall an den zuständigen Träger weiterzuleiten, **ein privilegierter Erstattungsanspruch** zugebilligt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGB IX), der die §§ 102 ff SGB IX verdränge. Der Kläger sei aber nicht zweitangegangener Leistungsträger. Die Stadt B., bei der der Antrag eingegangen sei und der Kläger seien als Sozialhilfeträger Träger gleicher Zuständigkeit. Im Verhältnis solcher Träger zueinander

komme die Anwendung von § 14 SGB IX nur in Betracht, wenn zwischen ihnen ein Streit über die Zuständigkeit bestehe. Das sei aber hier nicht der Fall gewesen. Da mithin der Kläger nicht als zweitangegangener Träger angesehen werden könne, sei Grundlage eines Erstattungsanspruchs nicht § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX sondern die allgemeine Erstattungsverpflichtung aus § 104 SGB X.

Dieser **Anspruch** richte sich gegen den **materiell zuständigen Träger**; dies sei die Beklagte. Die Beklagte könne demgegenüber nicht mit Erfolg einwenden, der Kläger habe in Kenntnis der Zuständigkeit der Beklagten in deren Aufgabenbereich eingegriffen, was nach §§ 102 ff SGB X einen Erstattungsanspruch ausschließen würde. Denn der Kläger habe seine Zuständigkeit erst bejaht nachdem die Beklagte die ihre verneint habe. Dabei könne offen bleiben, ob der Antrag rechtzeitig an die Beklagte weitergeleitet worden sei und diese deshalb nach § 14 Abs. 1 SGB IX zuständig geworden sei; denn auch wenn die Beklagte nach § 14 SGB IX zuständig geworden wäre, habe der Kläger im Hinblick auf die Verweigerung der Leistung durch die Beklagte eine originäre Zuständigkeit gehabt; die Leistung zu erbringen. Auch auf dieser Basis ergäbe sich ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X.

IV. Würdigung/Kritik

Die Entscheidung ist vor allem deshalb zu begrüßen, weil sie die Grundlinien der bisherigen **Rechtsprechung anderer Senate des BSG bestätigt** und damit in dem in der Praxis noch vielfältig missverstandenen § 14 SGB IX **Rechtssicherheit** schafft. Es wird noch einmal verdeutlicht, dass sowohl der Träger, der nicht fristgerecht weiterleitet, als auch der Träger, an den der Antrag weitergeleitet wurde, umfassend alle Sozialgesetze daraufhin untersuchen muss, ob es für das Begehren eine Anspruchsgrundlage gibt – völlig unabhängig von dem jeweiligen Aufgabengebiet des zur Entscheidung berufenen Trägers. Die Träger müssen sich bewusst werden, dass sie **bei Anträgen wegen einer Behinderung** - gleichgültig, ob sie als erstangegangener Träger zuständig geworden sind oder durch Weiterleitung - **auch dann, wenn sie sich mit Recht zuständig fühlen, immer umfassend auch alle möglichen Ansprüche gegen andere Träger prüfen müssen**, ob weitergehende Leistungen möglich sind.

Erfreulich ist auch, dass nun zwei Senate übereinstimmend die etwas missverständliche **Regelung des Erstattungsrechts** in § 14 Abs. 4 SGB IX **entwirrt** haben. Es ergibt sich daraus folgendes Erstattungsmuster:

- **Unterlassene Weiterleitung trotz Kenntnis der eigenen Unzuständigkeit:**
Kein Erstattungsanspruch - § 105 SGB X ist gem. § 14 Abs. 4 Satz 3 iVm Abs, 2 Sätze 1 und 2 SGB IX nicht anzuwenden.
- **Andere Fälle unterlassener Weiterleitung:**
Gem. § 104 SGB X. Erstattung nach den für den Erstattungspflichtigen geltenden Regeln.
- § 104 SGB X ist auch anzuwenden, wenn der **Sozialhilfeträger aufgrund seiner originären Zuständigkeit anstelle eines nach § 14 SGB IX zuständigen Trägers handelt**, der die Leistung verweigert.
- **Unzuständigkeit des zweitangegangenen Trägers:**
Gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX Erstattung nach den für den Vorleistenden geltenden Regeln.

- **Vorläufige Leistung nach § 43 SGB I bei Weigerung des zweitangegangenen Trägers:**
Gem. § 102 SGB X Erstattung nach den für den Leistenden geltenden Regeln.

1. Fristbeginn

Leider hat der Senat allerdings die Ansicht der Stadt B., die **Weiterleitungsfrist** des § 14 Abs. 1 SGB IX beginne erst nach **Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen**, unwidersprochen gelassen (er musste hierzu allerdings nicht Stellung nehmen). So muss denn hier deutlich darauf hingewiesen werden, dass **nach dem klaren Gesetzeswortlaut für den Fristbeginn nur der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgeblich sein kann**. In Fällen, in denen größerer Ermittlungsaufwand erforderlich ist, muss der erstangegangene Träger abschätzen, wer wahrscheinlich zuständig ist und danach verfahren. Wo **Gutachten** einzuholen sind, dürfen sie sich ohnehin nicht auf Fragen beschränken, die für die Zuständigkeit maßgeblich sind, sondern müssen umfassend den Bedarf an Leistungen zur Prävention und Teilhabe erfassen (§ 8 Abs. 1 SGB IX). Das Gesetz berücksichtigt deshalb Begutachtungen erst in einer späteren Bearbeitungsphase (§ 14 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 5 Satz 5 SGB IX). Daraus folgt außerdem im Rückschluss, dass für die Zuständigkeitsklärung nicht auf Gutachtensbedarf Rücksicht genommen werden darf. Es ist Pflicht der Leistungsträger, auf klare und sachdienliche Anträge hinzuwirken (§ 16 Abs. 3 SGB I), nicht, sie erst abzuwarten.

2. Weigerung des zweitangegangenen Trägers.

Auch die Frage, was gilt, wenn der **zweitangegangene Leistungsträger zu Unrecht seine Zuständigkeit** bestreitet, konnte hier leider nicht geklärt werden, weil der Sozialhilfeträger jedenfalls eine originäre Zuständigkeit hatte zu leisten. Es ist dazu darauf hinzuweisen, dass in anderen Fällen der erstangegangene Träger nach Maßgabe des § 43 SGB I als berechtigt und verpflichtet angesehen werden muss, vorläufig zu leisten (vgl. dazu Diskussionsbeitrag A-5/2005 in diesem Forum).

3. Weiterleitung nach § 16 SGB I.

Eine weitere Besonderheit dieses Falles liegt darin, dass der **Antrag bei einer Gemeinde** eingereicht wurde. Das BSG weist mit Recht darauf hin, dass dabei die Gemeinde als zuständige Trägerin angesprochen sein könnte (**§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB I**); es könnte aber auch sein, dass die Gemeinde nur aufgrund ihrer generellen Verpflichtung, Anträge entgegen zu nehmen (**§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I**), angesprochen wurde. Im letztgenannten Fall wäre sie nur Bote und nicht erstangegangener Träger. **Die Bearbeitungsfrist für den Träger, an den sich der Antrag richtet**, könnte dann erst mit Eingang bei diesem Träger beginnen. Da indes die Stadt B. Ermittlungen angestellt hat, ist davon auszugehen, dass sie sich als Träger angesprochen gefühlt hat und damit erstangegangener Träger war.

4. Verhältnis von örtlichem zum überörtlichen Sozialhilfeträger.

Zu klären war schließlich noch die Bedeutung der besonderen Situation, dass die Stadt B. **den Antrag an den überörtlichen Sozialhilfeträger weiterleiten** musste, weil dieser für derartige Fälle zuständig war. Grundsätzlich **gilt § 14 SGB IX auch im Verhältnis von Trägern mit gleichem Aufgabengebiet**, also z.B. auch zwischen Trägern unterschiedlicher örtlicher Zuständigkeit (dazu Diskussionsbeiträge A-2/2006 und 5/2007 in diesem Forum). Er gilt ebenso, wenn zwischen zwei Behörden die Aufgaben in örtliche und überörtliche

Zuständigkeiten aufgeteilt sind. Das BSG meint allerdings aus einer Kommentierung von Welti (HK-SGB IX 2. Aufl. § 14 Rz. 3) herauslesen zu können, dass dies **nur gelte, wenn Streit** über die Zuständigkeit bestehe. Diese Aussage ist problematisch; denn für die Anwendung des § 14 SGB IX **kommt es nicht darauf an, ob ein Streit besteht**. Das Zitat von **Welti**, auf das hier Bezug genommen wird, lautet:

„§ 14 ist auch anwendbar, wenn die Zuständigkeiten zwischen zwei Rehabilitationsträgern gleicher Art umstritten ist, also auch z.B. zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger. Auch in diesen Fällen sind zwei rechtlich selbständige Rehabilitationsträger betroffen und es besteht die Gefahr, dass die Klärung von Rechtsfragen die Leistung verzögert“.

Bei unbefangener Lektüre lässt sich aus diesen Ausführungen nur folgern, dass die angesprochene Konstellation im Bereich der Sozialhilfe von § 14 SGB IX erfasst wird. **Die dem Autor Welti fernliegende Absicht, den Streit als zusätzliches Kriterium einzuführen, ist dem nicht zu unterstellen.**

Allerdings ist hier eine andere Eigenart des Sozialhilfesystems zu beachten. Es kann – wie hier in Nordrhein-Westfalen – so sein, dass nach Landesrecht bei den **örtlichen Trägern die Anträge an den überörtlichen Träger** zu stellen sind und dann an diesen Träger weitergeleitet werden müssen (vgl. zu dem in diesem Fall noch anzuwendenden BSHG Schellhorn/Schellhorn, BSHG § 96 Rz. 40). Das bedeutet, dass sich die Weiterleitung an den überörtlichen Träger in diesem Fall als Teil des **sozialhilferechtlichen Verfahrens** erweist und damit einer Weiterleitung nach § 16 SGB I vergleichbar wäre.

5. Hinweis

In diesem Forum ist schon mehrfach auf Fragen aus dem Umfeld des § 14 Stellung genommen worden. Wir verweisen auf die Diskussionsbeiträge

- A-12/2007: Stellungnahme zu dem diesem Urteil vorausgegangenem Terminsbericht
- A-7/2007 : Stellungnahme zum Terminsbericht in der Sache B 1 KR 34/06 R (Urt. v. 26.6.2007)
- A-5/2007 : Umfassende Zuständigkeit bei unterlassenen Weiterleitung; Geltung auch bei Streit um örtliche Zuständigkeit
- A-2/2006 : Geltung bei Streit um örtliche Zuständigkeit; § 14 SGB IX verdrängt in der Regel Möglichkeit vorläufiger Leistung; einstweilige Anordnung; Widerspruch gegen Weiterleitung
- A-1/2006 : Umfassende Zuständigkeit des Trägers der nicht weiterleitet; Beiladung im Gerichtsverfahren
- A-5/2005 : Verhältnis des § 14 SGB IX zu § 43 SGB I
- A-1/2004 : Prüfungsumfang im Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren
- Info Nr. 5 : Verhältnis von § 14 und § 15 SGB IX
- Info Nr. 4 : Rechtscharakter der Fristen in § 14 Abs. 2 SGB IX; Rechtscharakter der Weiterleitung.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.